



Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster

SPD-Rathausfraktion-Großflecken75-24534 Neumünster

Herrn Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Großflecken 59

24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der
Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-
neumuenster.de

Neumünster, den 20.01.2015

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

setzen Sie bitte folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Ratsversammlung
am 10.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Delfs und Fraktion

**Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und
Regionalen Bildungszentren gem. § 43 (6) SchulG**

Antrag:

Die Ratsversammlung begrüßt und unterstützt die Planungen der 3 Neumünsteraner
Regionalen Bildungszentren Kooperationsvereinbarungen mit Gemeinschaftsschulen ohne
Oberstufen nach § 43 (6) SchulG abzuschließen. Dabei soll es sich vorrangig um Schulen aus
Neumünster handeln.

Die Verwaltung wird beauftragt dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss die möglichen
Auswirkungen für die Schulen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten anschließend das Einvernehmen gemäß § 43 (6)
SchulG zu erteilen.

Begründung:

Durch die Kooperationsvereinbarung kann es gelingen, mehr SchülerInnen einen höheren Bildungsabschluss zu ermöglichen.

Anlage: Auszug aus dem SchulG:

§ 43 Gemeinschaftsschule

(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium